

11.01.2021

Betreff: Coronavirus-Impfverordnung: KBV-Vorgaben für die Abrechnung der Zeugnisausstellung rückwirkend zum 15. Dezember in Kraft gesetzt

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

zur Vergütung von ärztlichen Zeugnissen gemäß § 9 der CoronaimpfV wurden folgende Leistungen beschlossen:

GOP	Inhalt	Vergütung
88320	Ausstellung Zeugnis im Kontext der CoronaimpfV (Feststellung/Auflisten der Krankheiten gemäß Impfv), gegebenenfalls inklusive Code für die Terminvergabe	5,00 Euro
88321	Portopauschale im Kontext der CoronaimpfV	0,90 Euro

➔ Auch nach telefonischer Konsultation berechnungsfähig.

Anspruchsberechtigung:

Der Personenkreis, für den eine Anspruchsberechtigung auf ein solches Zeugnis nach §9 der Coronavirus- Impfverordnung besteht, ist über genaue Diagnosen/Krankheiten in den **§3 Nr. 2 und §4 Nr. 2** definiert. Es erfolgt eine Priorisierung des Anspruchs einer Impfung nach sehr hohem, hohem oder erhöhtem Risiko für einen schweren oder tödlichen Krankheitsverlauf nach einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2. Aufgrund der hohen Auflistung entsprechender Diagnosen bitten wir Sie diese aus der CoronaimpfV aus den oben genannten Paragraphen zu entnehmen.

➔ **Wichtig:** In der ersten Phase der Impfungen mit höchster Priorität ist es jedoch **noch nicht** erforderlich, dass Ärzte Vorerkrankungen per Attest bescheinigen: Das Alter des Anspruchsberechtigten wird über den Personalausweis, die berufliche Tätigkeit über einen Arbeitgebernachweis geprüft werden. Bei Bewohnern von Alten- und Pflegeheimen erfolgt der Nachweis über eine Bescheinigung der Einrichtung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte auf der Internetseite der KBV unter folgendem Link: https://www.kbv.de/html/1150_49946.php

Mit freundlichen Grüßen
Ihre Kassenärztliche Vereinigung Saarland